

Klienten-Info 03 – 04/2007

Inhaltsverzeichnis

- Aufteilung der Pensionsversicherungs-Beitragsgrundlagen für die Zeit der Kindererziehung
- Mietvertrag und Kaution
- Lohnsteuer-News lt. 2. Wartungserlass 2006 zu den LStR
- Rechtsfolgen bei Nichtzurverfügungstellung von elektronischen Datenträgern bei Finanzamtsprüfungen
- Beitragszuschlag und Verzugszinsen lt. ASVG
- Aufwendungen durch alternativmedizinische Behandlung als außergewöhnliche Belastung?
- Kurz-Info: Heilbehandlungskosten im Ausland als außergewöhnliche Belastung absetzbar
- Kurz-Info: Eigenverbrauchsbesteuerung bei Kfz-Auslands-Leasing EU-widrig

Aufteilung der Pensionsversicherungs-Beitragsgrundlagen für die Zeit der Kindererziehung

Seit 1. Jänner 2005 können Eltern das sogenannte Pensionssplitting in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Das Kind ist nach dem 31. Dezember 2004 geboren und unter 7 Jahre alt.
- Beide Eltern waren am 1. Jänner 2005 unter 50 Jahre alt.
- Keiner der Elternteile hat bereits einen Pensionsanspruch erworben.
- Unter die Begünstigung fallen auch Stief-, Wahl- und Pflegeeltern unabhängig ob verheiratet oder nicht.

:: Praktische Durchführung

- Ab 2007 werden dem nicht erwerbstätigen Elternteil für die Dauer von 48 Versicherungsmonaten je € 1.350,- auf seinem Pensionskonto als Beitragsgrundlage gutgeschrieben.
- Verdient der andere Elternteil mehr als € 1.350,-, so kann er bis zu 50% seiner monatlichen Beitragsgrundlage von seinem Pensionskonto auf den nicht erwerbstätigen Elternteil übertragen lassen, wobei beim begünstigten Elternteil die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (2007: € 3.840,-) nicht überschritten werden darf.

:: Formelle Voraussetzungen

- Der Antrag ist bei jener PVA zu stellen, die für die Pension des abtretenden Elternteiles zuständig ist.
- Die Antragsfrist läuft bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes.
- Der Abschluss der Vereinbarung über die Beitragsgrundlagenabtretung kann später nicht mehr widerrufen werden.

:: Schlussfolgerung

Mit dieser Maßnahme können Eltern den Beitragsgrundlagen-Abfall für Kalenderjahre, in denen Kindererziehungsmonate bestehen, untereinander ausgleichen, um die Minderung der künftigen Pensionshöhe für den nicht erwerbstätigen Partner zu vermeiden. Die Übertragung des Beitragsgrundlagenanteils ändert nichts am Lohngefüge des Übertragenden.

Mietvertrag und Kautio

Die Hinterlegung einer Kautio durch den Mieter ist in der Regel ein Wesensbestandteil des Mietvertrages. Sie dient zur Schadloshaltung für den Vermieter, für Schäden am Mietobjekt, die durch den Mieter verursacht worden sind und für eventuell noch ausstehende Monatsmieten bei Beendigung des Vertrages.

:: Höhe der Kautio

Üblicherweise beträgt sie 3 Monatsmieten inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer. Bei einem erhöhten Sicherheitsbedarf kann sie bis maximal 6 Bruttomonatsmieten ausmachen. Fällt das Bestandsverhältnis nicht unter das MRG, kann sie noch höher sein, hat aber ihre Grenze im ABGB, wonach sie dem Zustand und der Ausstattung des Mietobjektes adäquat sein muss und nicht unter den Tatbestand des "Wuchers" fällt.

:: Art der Kautionsleistung

Sie kann in **Bargeld**, in einer **Sparbucheinlage** oder als **Bankgarantie** geleistet werden.

:: Veranlagung der Kautio

Das MRG verlangt die zinsbringende Veranlagung mindestens zum Eckzinssatz. Bei der Barkautio hat daher der Vermieter für eine angemessene Verzinsung zu sorgen. Eine Wertsicherung sieht das Gesetz aber nicht vor.

:: Verwendung der Kautio

Bei Rückgabe des Mietobjektes ist die Kautio samt Zinsen dem Mieter zurückzugeben, es sei denn, sie wird entweder nachweislich für die Beseitigung von durch den Mieter zu verantwortende Schäden am Mietobjekt benötigt, oder es sind Mietzahlungen ausständig. Vermerkt sei, dass den Mieter die bestehende Kautio, bei Verzug der monatlichen Mietzahlungen, nicht vor einer Räumungsklage verschont.

Lohnsteuer-News lt. 2. Wartungserlass 2006 zu den LStR

:: Zukunftssicherungsmaßnahmen Rz. 81

Der **Freibetrag von € 300,- p.a.** kann im Falle von **mehreren gleichzeitigen Dienstverhältnissen** bei jedem Arbeitgeber berücksichtigt werden und es kommt zu keiner Rückführung auf das einfache Ausmaß bei einer (Arbeitnehmer-) Veranlagung. Erfolgt die Zuwendung in Teilbeträgen (z.B. jeweils € 50,- p.m.) sind diese solange lohnsteuerfrei bis der Jahresbetrag von € 300,- erreicht ist.

:: Stock-Options - Lohnsteuerabzug Rz. 90c

Bei Optionsausübung nach Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber die Versteuerung nach § 67 Abs. 10 EStG nebst DB, DZ und KommSt vorzunehmen. Soweit die Lohnsteuer nicht durch Barlohn gedeckt ist, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den erforderlichen Betrag zu zahlen. Die Haftung für die abzuführende Lohnsteuer trägt aber der Arbeitgeber.

:: Rückerstattung nachgekaufter Versicherungszeiten Rz. 579a

Infolge Vorliegens eines rückwirkenden Ereignisses kommt es innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist von 5 Jahren zu einer **Abänderung des Veranlagungsbescheides**, in dem die Beiträge als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. **Keine Nachversteuerung** erfolgt aber, wenn abgesetzte Beiträge für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der **gesetzlichen Pensionsversicherung rückerstattet** werden (**Rz. 610a**).

:: Dienstverhältnis bei Lehrenden / Vortragenden im Rahmen der Erwachsenenbildung Rz. 688c, 992ff (vgl. Klienten-Info Jan. 2007)

Wenn kein gesetzlich geregelter Lehrplan besteht, tritt Lohnsteuerpflicht - für sonst selbständig tätige Vortragende - nur dann ein, wenn der **Lehrgang mehr als vier Semester** dauert. Ferner liegt ein Dienstverhältnis dann vor, wenn pro **Semester mehr als 15 Vortragsstunden** gehalten werden. Die Bezüge unterliegen aber **nicht** dem **DB / DZ** sowie der **KommSt**. Auf Grund einer Übergangsbestimmung ist diese Tätigkeit für das **Wintersemester 2006/2007** noch als **selbständige Tätigkeit** zu behandeln. Nähere Informationen über die umfangreiche und kasuistische Neuregelung sind zu entnehmen aus: <http://www.erwachsenenbildung.at>

:: SV-Beitragsabzug bei Vergleichszahlung Rz. 1102b

Übersteigt die Vergleichszahlung an Arbeitnehmer, die der Abfertigung Neu unterliegen € 7.500,-, bleiben 20% des übersteigenden Betrages lohnsteuerfrei. Die einbehaltenen **SV-Beiträge** sind den jeweiligen Teilbeträgen **anteilmäßig zuzuordnen**.

:: Herausrechnung von Überstunden Tz. 1162

Die für die Grundlohnberechnung bei einer Gesamtlohnvereinbarung erforderliche Anzahl der 50%igen Überstunden ist glaubhaft zu machen, wenn kein Nachweis bzw. keine zahlenmäßige Vereinbarung vorliegt. In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, wenn für die Ermittlung der Zuschläge **20 Überstunden als Durchschnittswert** für die Ermittlung des Grundlohnes unterstellt werden.

Rechtsfolgen bei Nichtzurverfügungstellung von elektronischen Datenträgern bei Finanzamtsprüfungen

§ 111 BAO verpflichtet den Unternehmer dem Betriebsprüfer elektronische Datenträger zur Verfügung zu stellen. Welche Rechtsfolgen die Nichterfüllung dieser Verpflichtung haben kann, beantwortet das BMF vom 19. Oktober 2006 wie folgt:

Eine **Schätzung** der Besteuerungsgrundlagen wird **allein damit nicht** ausgelöst, es sei denn, es ist dadurch die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht möglich. Bloße "Schwierigkeiten", deren Überwindung wohl Mühe kosten, rechtfertigen nicht diese Rechtsfolge. Werden die Unterlagen nur in lesbarer Form (z.B. Papierausdruck) zur Verfügung gestellt, so kann das aber folgende Auswirkungen haben:

- **Zwangsstrafe**

Diese kann festgesetzt werden, wenn der Verpflichtung elektronische Datenträger i.S. des § 111 BAO vorzulegen, nicht Folge geleistet wird, es sei denn die Leistung ist unmöglich oder unzumutbar.

- Eine **Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht** liegt dann nicht vor, wenn die bedeutsamen Umstände auf Papier, statt auf elektronischen Datenträgern offen gelegt werden.
- Eine **Verletzung der Mitwirkungspflicht** ist ebenfalls nicht gegeben, da Bücher und Aufzeichnungen dadurch nicht Ihre formelle Ordnungsmäßigkeit verlieren.

Beitragszuschlag und Verzugszinsen lt. ASVG

Erfolgte eine Anmeldung zur Pflichtversicherung verspätet, kann gem. § 113 Abs. 1 Z 2 ASVG ein **Beitragszuschlag** bis zum Doppelten jener Beiträge vorgeschrieben werden, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Anmeldung beim Versicherungsträger entfallen. Er darf aber die Höhe der Verzugszinsen, die ohne seine Vorschreibung aufgrund des § 59 Abs. 1 ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären, nicht unterschreiten. Wurden aber im Rahmen des Lohnsummenverfahrens die betreffenden Beiträge zeitgerecht (innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit) überwiesen, fehlt die Grundlage für die Vorschreibung eines Beitragszuschlages (VwGH 27.3.1990, 89/08/0050).

Bei verspäteter Zahlung der Beiträge kommt es gem. § 59 ASVG zur Vorschreibung von **Verzugszinsen** in der Höhe von **6,74% ab 1. Jänner 2007** (2006: 5,93%), wenn nicht ein Beitragszuschlag eingehoben wird. Zu der Zahlungsfrist von 15 Tagen kommt noch eine zusätzliche Respirofrist von 3 Tagen.

Aufwendungen durch alternativmedizinische Behandlung als außergewöhnliche Belastung?

Aufwendungen, die durch Krankheit verursacht werden, können gem. § 34 EStG als a.g. Belastung geltend gemacht werden. Als Krankheit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung erfordert. Für die Qualifikation als Heilbehandlung ist ein schlüssiger Erfolgsnachweis erforderlich. Zugegebenermaßen ist dieser selbst bei der Schulmedizin nicht immer leicht zu erbringen, was vielfach auch der Grund für alternative Heilbehandlung ist.

Jedenfalls nicht unter Heilbehandlung fallen z.B.: Kosten für die Erhaltung der Gesundheit, Verhütungsmittel, Kinderwunschbehandlung, Schönheitsoperation, Nahrungsergänzungsmittel etc. Sehr wohl aber z.B. eine Hippotherapie bei MS-Behandlung sowie ein „Partnerhund“ zur seelischen Unterstützung (lt. UFS-Erkenntnisse).

Für die **Abgrenzung** von **Alternativmedizin**, **Esoterik** und **Schulmedizin** ist als **entscheidendes Kriterium** die Führung eines **Erfolgsnachweises** hinsichtlich der **Heilungsmöglichkeit** entscheidend. Gelingt es dem Antragsteller in schlüssiger und klar nachvollziehbarer Form einen Heilerfolg nachzuweisen, wird die a.g. Belastung als Steuerabzugsposten nicht zu verwehren sein.

Kurz-Info: Heilbehandlungskosten im Ausland als außergewöhnliche Belastung absetzbar

Für die Anerkennung von **Krankheitskosten** als a.g. Belastung ist es - lt. LSt-Protokoll 2006 - erforderlich, dass die Behandlungskosten in direktem Zusammenhang mit der Krankheit stehen und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Beseitigung der Krankheit darstellen. Erfolgt die **Behandlung im Ausland** durch dort **anerkannte Heilpraktiker**, können die Behandlungskosten sowie die

Fahrtkosten (Kilometergelder) unter Berücksichtigung der in § 34 EStG geregelten Selbstbehalte (bis maximal 12%) steuerlich geltend gemacht werden.

In **Österreich** bedürfen **Behandlungen** durch **nichtärztliches Personal** (z.B. Physiotherapeuten) grundsätzlich einer **ärztlichen Verschreibung**. Für derartige **Behandlungen im Ausland** ist eine steuerliche Anerkennung nur möglich, wenn die medizinische Erforderlichkeit durch ein **ärztliches Gutachten** nachgewiesen wird.

Kurz-Info: Eigenverbrauchsbesteuerung bei Kfz-Auslands-Leasing EU-widrig

Die Europäische Kommission 21. Dezember 2006 verlangt von Österreich die Anpassung der noch bis Ende 2007 bestehenden Regelung gem. § 1 Abs. 1 Z 2b UStG an das EU-Recht, weil diese nicht EU-rechtskonform ist. Damit droht Österreich eine Klage der Kommission vor dem EuGH wegen Nicht-Abzugsfähigkeit der erhobenen Umsatzsteuer als Vorsteuer. Bereits in der Klienten-Info Oktober 2005 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der UFS-Linz am 1. März 2005 dieses Gesetz als gemeinschaftsrechtswidrig qualifiziert hat. Damit erhöht sich die Chance auf einen Erfolg bei der Rechtsdurchsetzung für die USt-Freiheit des Kfz-Auslandsleasing.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber